

# Regierungsratsbeschluss

vom 22. Oktober 2024

Nr. 2024/1684

## Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2024 und 2025 Inkraftsetzung

---

### 1. Erwägungen

Der Kantonsrat hat am 3. September 2024 die Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2024 beschlossen (RG 0138/2024). Gemäss Ziffer IV des Kantonsratsbeschlusses hat der Regierungsrat das Inkrafttreten zu bestimmen.

In der Botschaft an den Kantonsrat (RRB 2024/1141 vom 2. Juli 2024, Ziffer 7.3) haben wir darauf hingewiesen, dass das Inkrafttreten der zwingend umzusetzenden Bestimmungen vom Inkrafttreten der entsprechenden Bundesgesetze abhängt. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 31. Januar 2024 beschlossen, die Änderung des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen per 1. März 2024 in Kraft zu setzen. Das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen tritt gemäss Beschluss des Bundesrates vom 25. Januar 2023 per 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Kantonsratsbeschluss RG 0138/2024 enthält nun aber nicht nur Bestimmungen zur Umsetzung von zwingendem Bundesrecht, sondern er umfasst auch Bestimmungen, die in der alleinigen Kompetenz des Kantons liegen. Wie in der Botschaft ausgeführt, wird die Schaffung der Grundlage für die Meldepflicht der Arbeitslosenkasse und die Änderung bei der Besteuerung von Vereinen mit wirtschaftlicher Zweckverfolgung rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Die übrigen Änderungen treten per 1. Januar 2025 in Kraft.

### 2. Beschluss

- 2.1 Folgende am 3. September 2024 bei der Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2024 und 2025 (RG 0138/2024) beschlossenen Änderungen im Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (BGS 614.11) treten rückwirkend auf den 1. Januar 2024 in Kraft: §§ 97 Abs. 3; 107 Abs. 2<sup>bis</sup>; 145 Abs. 1 Bst. d bis g.
- 2.2 Folgende am 3. September 2024 bei der Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2024 und 2025 (RG 0138/2024) beschlossene Änderung im Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (BGS 614.11) tritt rückwirkend auf den 1. März 2024 in Kraft: § 84 Abs. 1 Bst. b.
- 2.3 Folgende am 3. September 2024 bei der Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2024 und 2025 (RG 0138/2024) beschlossenen Änderungen im Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (BGS 614.11) treten auf den 1. Januar 2025 in Kraft: §§ 19 Abs. 1<sup>bis</sup>; 29 Abs. 2 Bst. a bis c; 41 Abs. 1 Bst. b; 45 Abs. 1 u. Abs. 2; 143 Abs. 1 Bst. d; 148<sup>bis</sup>; 149 Abs. 2; 183 Abs. 4; 225 Abs. 1 Bst. d; 230 Abs. 1; 232 Abs. 1; 239 Abs. 2.

2

2.4 Folgende Bestimmung im Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (BGS 614.11) wird auf den 1. Januar 2025 aufgehoben: § 183 Abs. 5.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Finanzdepartement  
Steueramt (5)  
Staatskanzlei (2; eng, rol)  
Parlamentsdienste  
Amtsblatt  
GS, BGS